

2013/82

2. Dezember 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch die Mitglieder Dr. Winkler i. V. für den Vorsitzenden Dr. Lovens, Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 2. Dezember 2013 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf dem Gebäude angebracht sind, das unter der Anschrift [...] in der Gemarkung [...] auf Flurstück [...] 6] gelegen ist, gelten nicht gemeinsam mit den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf dem Gebäude angebracht sind, das unter der Anschrift [...], in der Gemarkung [...] auf Flurstück [...] 7] gelegen ist, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009¹ als eine Anlage.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012² vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins, ob die zwei Fotovoltaik-Installationen (PV-Installationen) der Anspruchstellerin zum Zwecke der Vergütungsberechnung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen sind.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt zwei PV-Installationen in [...]:
 - Die PV-Installation auf Flurstück [... 6] befindet sich auf zwei Dächern einer aus mehreren Teilen bestehenden, gewerblich genutzten Lagerhalle („Halle 1 und 2“); sie umfasst eine Leistung von insgesamt 798,03 kW_p (im Folgenden: PV 1).
 - Die PV-Installation auf Flurstück [... 7] befindet sich auf dem Dach einer anderen Lagerhalle („KLU-Halle“); die installierte Leistung beträgt 210,6 kW_p (im Folgenden: PV 2).
- 3 Die „Halle 1 und 2“ und „KLU-Halle“ sind ca. 250 m voneinander entfernt. Zwischen ihnen befindet sich eine weitere Lagerhalle. Alle drei Hallen werden durch eine von den Parteien nicht näher beschriebene bauliche Einrichtung miteinander verbunden. In der vorliegenden Katasterkarte des Vermessungsamtes [...] ist diese nicht aufgeführt. Aus dem zur Akte gereichten Lichtbild ist ersichtlich, dass es

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

sich um eine Transportstrecke handeln könnte, bspw. ein Transportband oder eine Rohrleitung.

- 4 Die Flurstücke [...] 6] und [...] 7] sind im Grundbuch des Amtsgericht [...], Band [...], Blatt [...], jeweils unter einer eigenen Nummer gebucht. Zwischen der „Halle 1 und 2“ und der „KLU-Halle“ verläuft das Wegegrundstück auf Flurstück [...] 1], welches ebenfalls unter einer eigenen laufenden Nummer im Grundbuch aufgeführt ist.
- 5 Beide Installationen wurden am 2. Juni 2010 in Betrieb genommen; sie werden seitdem von derselben GbR betrieben.
- 6 Mit Beschluss vom 24. Oktober 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)³ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf dem Gebäude angebracht sind, das unter der Anschrift [...], in der Gemarkung [...] auf Flurstück [...] 6] gelegen ist, gemeinsam mit den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf dem Gebäude angebracht sind, das unter der Anschrift [...], in der Gemarkung [...] auf Flurstück [...] 7] gelegen ist, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 7 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Dr. Winkler und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

2.2 Würdigung

- 8 Die Anlagen der PV 1 sind nicht zum Zwecke der Vergütungsberechnung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 mit den Anlagen der PV 2 zusammenzufassen. Denn beide Installationen befinden sich weder auf demselben Grundstück noch sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009. Dies ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009, der Empfehlung 2008/49⁴ und des Votums 2011/19⁵ der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall.
- 9 Dass es sich vorliegend um mehrere Grundstücke i. S. d. Grundbuchrechts handelt, ergibt sich daraus, dass sämtliche verfahrensgegenständlichen Flurstücke unter jeweils eigenen laufenden Nummern im Grundbuch eingetragen sind.⁶
- 10 Die Anlagen der PV 1 befinden sich auf ein- und demselben Grundstück, daher findet hinsichtlich dieser Module *für sich genommen* die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung Anwendung.
- 11 Die Anlagen der PV 2 befinden sich ihrerseits ebenfalls auf ein- und demselben Grundstück, daher findet auch hinsichtlich dieser Module *für sich genommen* die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung Anwendung.
- 12 Es ist jedoch keine Zusammenfassung beider Installationen untereinander zur Vergütungsermittlung vorzunehmen, da sie sich nicht i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. EEG 2009 „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander befinden. Denn beide Installationen befinden sich insoweit nicht auf benachbarten Grundstücken, als dass das Wegegrundstück auf Flurstück [...] zwischen ihnen verläuft. Damit besteht schon keine widerlegliche Vermutung i. S. d. Nr. 4 (a) der Empfehlung 2008/49 dafür, dass mehrere Anlagen zum Zwecke der Umgehung der Vergütungsvorschriften des EEG 2009 realisiert wurden und damit von einer „unmittelbaren räumlichen Nähe“ auszugehen ist.
- 13 Jedoch führt auch die Würdigung der Kriterien unter Nr. 5 (a) und (b) der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG nicht zu einem anderen Ergebnis. Denn die PV-Installationen befinden sich auf 250 m voneinander entfernten, alleinstehenden Gebäuden. Bei alleinstehenden Gebäuden, auf oder an denen PV-Anlagen an-

⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>.

⁵Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>.

⁶Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 38 Rn. 65.

gebracht sind, ist regelmäßig nicht von einer Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen auszugehen, wenn sie auf verschiedenen Grundstücken liegen.⁷ Anhaltspunkte, die hier eine andere Bewertung rechtfertigen, liegen nicht vor. Insbesondere genügt allein der Umstand, dass beide Installationen von derselben GbR betrieben⁸ und am selben Tag in Betrieb genommen worden sind, nicht, um das gegen eine Anlagenzusammenfassung sprechende Indiz des alleinstehenden Gebäudes zu erschüttern.

- 14 Gegen die Bewertung der „Halle 1 und 2“ einerseits und der „KLU-Halle“ andererseits als jeweils freistehende Gebäude kann auch nicht angeführt werden, dass diese durch eine bauliche Anlage miteinander verbunden sind. Denn es ist weder von den Parteien vorgetragen worden noch sonst ersichtlich, dass die Hallen ohne die bauliche Anlage nicht selbständig nutzbar wären. Zudem ist diese Verbindung in der vorliegenden Katasterkarte nicht verzeichnet, was dafür spricht, dass es sich dabei nicht um eine die Gebäude zu einem Gebäudekomplex verbindende bauliche Anlage handelt. Sie führt also nicht dazu, die verschiedenen Hallen als ein zusammenhängendes Gebäude zu bewerten.

Dr. Pippke

Dr. Winkler
i. V. für Dr. Lovens

Wolter

⁷Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (a) ii. und S. 63; Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1 und Rn. 72 ff.

⁸Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) i.